

Satzung
über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr Hartenstein
Vom 11. Mai 2005

Der Stadtrat der Stadt Hartenstein hat am 10. Mai 2005 auf Grund von

1. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) und
2. § 63 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245)

die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1
Entschädigung von Funktionsträgern der Feuerwehr

(1) Die ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten folgende Entschädigung:

1. Stadtwehrleiter	50,00 € pro Monat
2. Ortswehrleiter	25,00 € pro Monat
3. Gerätewart	20,00 € pro Monat
4. Zweiter Gerätewart Ortswehr Hartenstein	10,00 € pro Monat
5. Gesamtverantwortlicher Jugendfeuerwehren	10,00 € pro Monat
6. Jugendfeuerwehrwart	10,00 € pro Monat

Werden mehrere Funktionen von einem Kamerad gleichzeitig wahrgenommen, so wird nur eine, und zwar die höhere Entschädigung gezahlt.

- (2) Nimmt ein Kamerad die Aufgaben eines Funktionsträgers als Vertreter voll wahr, so erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung eine Entschädigung in gleicher Höhe wie der Funktionsträger. Die Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Entschädigung nach Abs. 1 berechnet. Die Entschädigungen für Stellvertreter sind anzurechnen.
- (3) Dienstreisen werden nach den jeweiligen in Sachsen gültigen Bestimmungen des Reisekostenrechts erstattet.

§ 2 Entschädigung bei Einsätzen

- (1) Für die Teilnahme an Einsätzen der Feuerwehr, für die die Stadt Kostenersatz oder Gebühren erhalten hat, werden folgende pauschale Entschädigungen pro Kamerad gezahlt.
 1. Brand-, Rettungs- und Hilfeleistungseinsätze
3,75 € für jede angefangene halbe Stunde Einsatzzeit
 2. Brandsicherheitswache
2,50 € für jede angefangene halbe Stunde Einsatzzeit
 3. Kameraden, die sich bei Alarmierung am Gerätehaus einfinden und für den Einsatz nicht benötigt werden, erhalten 3,50 €
- (2) Die Entschädigung nach Abs. 1 entfällt, wenn Ersatz von Verdienstaussfall gemäß § 4 der Satzung oder Entschädigung gemäß § 63 Abs. 1 SächsBRKG gezahlt wird.

§ 3 Sonstige Entschädigung

- (1) Ehrenamtlich tätige Mitglieder der Feuerwehr, die im aktiven Feuerwehrdienst stehen, erhalten für die ständige Absicherung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr im abwehrenden Brandschutz, für entstehende Auslagen zwischen Wohnung und Gerätehaus sowie für Reinigungsaufwand der persönlichen Dienstkleidung eine pauschale Entschädigung in Höhe von 2,50 € pro Teilnahme an einem der 24 jährlich durchzuführenden Dienste der laufenden Ausbildung.
- (2) Die Dienstreisekosten werden nach den in Sachsen gültigen Bestimmungen des Reisekostenrechts erstattet.
Vor Antritt einer Dienstreise ist ein Antrag durch die Stadtverwaltung genehmigen zu lassen.

§ 4 Ersatz von Verdienstaussfall

- (1) Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die selbstständig sind, können Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaussfalls bis zur Höhe der Stundenvergütung der Vergütungsgruppe I a des jeweiligen Vergütungstarifvertrages zum BAT-O verlangen. Für jeden Tag werden höchstens zehn Stunden berücksichtigt. Für angefangene Stunden wird die volle Stundenvergütung gewährt.
- (2) Die Höhe des Verdienstaussfalles ist glaubhaft zu machen.
- (3) Statt Verdienstaussfall können beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr nachgewiesene Vertretungskosten bis zur Höhe des Ersatzanspruches gemäß Absatz 1 geltend machen.

§ 5 Auszahlungen

- (1) Die Auszahlung der Entschädigungen nach den §§ 1 bis 3 erfolgt einmal jährlich.
- (2) Für die Auszahlung der Entschädigungen nach den §§ 2 und 3 ist die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit durch den jeweiligen Ortswehrleiter erforderlich.
- (3) Die Erstattung von Reisekosten und der Ersatz von Verdienstaussfall erfolgt 14 Tage nach Vorlage der entsprechenden Nachweise bei der Stadtverwaltung.

§ 6 In – Kraft – Treten und Außer – Kraft – Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Hartenstein vom 6. April 2000 außer Kraft.

Hartenstein, 11. Mai 2005

Steiner
Bürgermeister